



WAS WIRD AUS MEINEM ERBE?

oder

DIE 10 TODSÜNDEN DER NACHFOLGEPLANUNG

Ein kleiner Wegweiser durch die Fallstricke des Erb- und Erbschaftsteuerrechts

von

Rechtsanwalt

Eberhard Rott

Fachanwalt für Erbrecht

Fachanwalt für Steuerrecht

Zertifizierter Testamentsvollstrecker (AGT)

HÜMMERICH *legal* Rechtsanwälte in Partnerschaft

Lievelingsweg 125/ Potsdamer Platz

53119 Bonn

Tel.: 0228/60414-40

Fax: 0228/60414-92

Email: eberhard.rott@huemmerich-legal.de

www.huemmerich-legal.de

*„Erben ist ein Schrecken, eine Wonne, ist Verpflichtung, Beginn von Verschwendungssucht
wie von Geiz, Erben macht hartherzig, ängstlich und mutig.“*

So hart die Formulierung von Demski, in: Die Erbengesellschaft, Seite 2 auch klingen mag, hinter ihr steckt die Lebensweisheit aus hunderten misslungener Nachfolgeplanungen in Deutschland. Nur eine Minderheit der Deutschen verfügt überhaupt über ein Testament – ohne genau zu wissen, welche Rechtsfolgen dadurch eigentlich eintreten. Von den errichteten Testamenten sind viele schon formell, aber auch inhaltlich fehlerhaft. Schätzungen gehen davon aus, dass nur fünf Prozent der Bevölkerung über wirksame letztwillige Verfügungen verfügen. Würde man auch noch die Frage nach einer wirtschaftlich sinnvollen Nachfolgeplanung stellen, werden es noch einmal sehr viel weniger sein.

Hinzu kommt, dass nichts bleibt, wie es ist. Unser gesamtes modernes Leben befindet sich im Umbruch. Auch die Vermögensnachfolgeplanung wird nicht verschont. Waren es zunächst nur die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zum Pflichtteilsrecht und des Bundesgerichtshof zur Testamentsvollstreckung, so stehen uns nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Erbschaftsteuer nunmehr grundlegende Änderungen im Bereich der Nachfolgebesteuerung bevor. Aber auch im Erbrecht selbst wird es nach dem am 10. April 2007 vorgelegten Gesetzesentwurf erhebliche Änderungen geben.

Jede Veränderung bereitet Sorge. Die Sorge weicht jedoch der Zuversicht und Zufriedenheit, wenn sich die hinter ihr stehende Ungewissheit in Gewissheit verwandelt. Das Anliegen dieser kleinen Broschüre ist es daher, Sie vor den gravierendsten Sünden der Nachlassplanung zu bewahren und Ihnen Lösungen aufzuzeigen, die vielleicht nicht akademisch interessant, aber in der Praxis verwendbar und für Sie verständlich sind. Ich werde Sie auf typische Gestaltungsfehler hinweisen und Ihnen verschiedene Gestaltungsmöglichkeiten vorstellen. Sie werden feststellen, dass es für Sie viele Möglichkeiten gibt, den Nachfolgeprozess zu optimieren. Ob Ihre Nachfolgeplanung sich an der Person des Erben, an steuerlichen Gesichtspunkten, an karitativen Zwecken oder an der Ermöglichung eines möglichst angenehmen Lebensabends für Sie selbst orientiert, bestimmen allein Sie. Sie werden aber auch erkennen, dass mit der Zahl der Ziele auch die Bereitschaft zur Eingehung von Kompromissen steigen muss, denn auch in der Nachfolgeplanung gilt die alte Lebensweisheit von der Unzulässigkeit der gleichzeitigen Maximierung aller Ziele.

Sicherlich wird diese kleine Broschüre nicht alle Ihre Fragen beantworten können. Dazu sind die Themenbereiche viel zu umfassend. Auch kann dieser kleine Wegweiser keinen Vollständigkeitsanspruch erheben. Das darf er richtigerweise aber auch gar nicht, denn die Nachfolgeplanung ist stets eine einzelfallbezogene Gestaltung, die sich ausschließlich an Ihren Wünschen und Vorstellungen zu orientieren hat und daher immer eine individuelle finanzplanerische, juristische und steuerliche Optimierung erfordert. Und über allem stehen Ihre Wertvorstellungen, die einen Anspruch auf Verwirklichung haben.

Wenn Sie Fragen haben oder Anregungen für Verbesserungen geben wollen, so sprechen Sie mich bitte an. Ich bin gerne für Sie da und werde versuchen, Ihnen schnellstmöglich weiterzuhelfen.

Ihr Eberhard Rott

Todsünde 1: keine lebzeitige Vermögensübertragung vorgenommen

Beispiel:

M und F haben zwei Kinder. Beide Kinder sind älter als 26 Jahre, verheiratet und haben jedes wiederum ein Kind. M verfügt über ein Vermögen von 5 Mio. EUR, F über ein Vermögen von 500.000 EUR.

M verstirbt. Es gibt keine Erbfolgeplanung. Erbschaftsteuerbelastung?¹

für F:	366.073 EUR
für K 1:	196.593 EUR
für K 2:	196.593 EUR
Gesamtbelastung:	759.259 EUR

Abwandlung:

12 Jahre vor seinem Tod hat M folgende erbschaftsteuerfreien Zuwendungen gemacht:

an F:	307.000 EUR
an K 1:	205.000 EUR
an K 2:	205.000 EUR
an Enkel 1:	51.000 EUR
an Enkel 1:	51.000 EUR
Saldo:	819.000 EUR

Die Erbschaftsteuer beträgt nunmehr:

für F:	288.268 EUR
für K 1:	157.681 EUR
für K 2:	157.681 EUR
Gesamtbelastung:	603.630 EUR

Ersparnis insgesamt: 155.629 EUR

Anmerkung: Unterhaltsleistungen sind nicht steuerpflichtig und können – mit geringerem Effekt - auch zur Steueroptimierung eingesetzt werden.

Todsünde 2: Steuerfalle Gütertrennung

Beispiel:

M und F heiraten. Beide haben kein Vermögen. Aus der Ehe gehen zwei Kinder hervor. Eine Nachfolgeregelung wurde nicht getroffen.

Das Vermögen des M hat bei seinem Tod einen Steuerwert von 5 Mio. EUR (die Firma). F hält das Privatvermögen von 500.000 EUR. Die Kinder sind 27 und 29 Jahre alt.

Die Erbschaftsteuerschuld beträgt bei:

- Gütertrennung: 759.259 EUR
- Zugewinnngemeinschaft: 293.983 EUR
- Steuernachteil durch die Gütertrennung: 465.276 EUR

Warum ist das so?

Die Antwort liegt in § 5 ErbStG. Zugewinnausgleich ist erbschaftsteuerfrei, aber nur der tatsächliche Zugewinn:

„Wird der Güterstand der Zugewinnngemeinschaft durch den Tod eines Ehegatten beendet (...) gilt beim überlebenden Ehegatten der Betrag, den er nach Maßgabe des § 1371 Abs. 2 BGB als Ausgleichsforderung geltend machen könnte, nicht als Erwerb im Sinne des § 3.“

Folge: Gütertrennung ist in höchstem Maße steuerschädlich!

¹ Die Berechnungsbeispiele in diesem Skriptum folgen der bis zum 31.12.2008 gültigen Rechtslage.

Weiteres Risiko: Die Erbschaftsteuer kann nicht ohne Zugriff auf das Firmenvermögen getilgt werden, das Unternehmen und die Versorgung der Ehefrau sind gefährdet!

Vermeidungsstrategie: Modifizierte Zugewinnngemeinschaft vereinbaren. Das kann auch heute noch geschehen! Die richtige Formulierung vermeidet sowohl die Risiken bei einer Scheidung, als auch die erbschaftsteuerlichen Nachteile.

Anmerkung: Für produktives unternehmerisches Vermögen sind im Zuge der Erbschaftsteuerreform Erleichterungen geplant, wenn das Unternehmen durch den Erben fortgeführt wird.

Todsünde 3: Das vermeintlich wirksame Testament

Die Zahl unwirksamer Testamente ist erschreckend hoch. Häufige Unwirksamkeitsgründe sind:

- Formunwirksamkeit;
- Testierunfähigkeit: (z.B. Krankheit, insbesondere Demenz, Alzheimer, Alkohol);
- Sittenwidrigkeit: (z.B. Hohenzollerntestament [„Ebenbürtigkeitsklausel“]);
- Verstoß gegen eine erbrechtliche Bindung im gemeinschaftlichen Testament oder Erbvertrag (§§ 2270 Abs. 2, 2289 BGB);
- Unwirksamkeit wegen Zurückstellung von Pflichtteilsberechtigten (§ 2306 BGB).

Die fachmännische Beratung vermeidet formunwirksame Testamente.

Todsünde 4: Der verdrängte Erbe

Beispiel:

Das Ehepaar hat eine Tochter. Die Mutter verfügt aufgrund Erbschaft über beträchtliches Vermögen. Mit dem Ehemann wird ein gemeinschaftliches Ehegattentestament errichtet.

Die Mutter verstirbt. Die Tochter macht keine Pflichtteilsansprüche geltend.

5 Jahre später verstirbt der Vater. Nun holen ihn die Sünden der Vergangenheit ein. Während der Schwangerschaft seiner Frau mit der Tochter hat er einen Fehltritt mit Folgen begangen, den er bis zu seinem Tod erfolgreich geheim halten konnte. Der bislang Mutter und Tochter unbekannt nichteheliche Sohn meldet erbrechtliche Ansprüche an.

Problemkreise:

- Nichteheliche Abkömmlinge sind gleichgestellt;
- Es entsteht ein Erbengemeinschaft mit dem nichtehelichen Kind mit allen damit verbundenen psychosozialen Problemen;
- Der Nachlass der mütterlichen Linie „wandert“ (teilweise) in Richtung „Ehebruch“;
- Rechtsstreitigkeiten um Anfechtungsmöglichkeiten der testamentarischen Verfügung der Mutter entstehen.

Todsünde 5: Auslandssachverhalte nicht berücksichtigt

Typische Sachverhalte des internationalen Erbrechts sind:

- fremde Staatsangehörigkeit, Mehrstaatlichkeit oder Staatenlosigkeit eines Beteiligten;
- Auslandbelegenheit eines Nachlassgegenstandes (z.B. Ferienimmobilie);
- ausländischer Vornahmeort einer letztwilligen Verfügung;
- Rechtsformwahl bei letztwilligen Verfügungen.

Auswirkungen:

- Deutsches Erbstatut (Art. 25 Abs. 1 EGBGB) verweist auf Heimatrecht des Erblassers
- Die fremde Rechtsnorm
 - nimmt die Verweisung an oder
 - verweist auf das deutsche Recht zurück, das die Rückverweisung annimmt, Art. 4 Abs. 1 S. 2 EGBGB, oder
 - verweist auf dritte Rechtsordnung
- Rechtsfolge: Nachlassspaltung
 - bewegliches Vermögen: hierfür gilt das Recht des Wohnsitzstaates
 - unbewegliches Vermögen: hierfür gilt das Recht des Belegenheitsstaates
- Folgen für das Auslandsvermögen:
 - Ehegattentestament sowie Erb- und Verzichtsverträge sind regelmäßig nicht wirksam;
 - Testamentsvollstreckung häufig nicht (voll) anerkannt.

Praxishinweis:

Zielorientiertes Estate Planning im Sinne aktiver Vermögensnachfolgeplanung vermeidet komplizierte und kostenintensive juristische Konstruktionen.

Todsünde 6: Diskretes Vermögen nicht legalisiert

In Ihrem Bestreben, ihren Erben einen möglichst hohen Nachlass zu hinterlassen, nehmen es viel Erblasser mit der Versteuerung Ihres (Auslands-) Vermögens nicht so genau. Der Erbfall gehört aber mit seinen vielfältigen Mitteilungspflichten für die Banken, Versicherungen u.a. zu den geradezu klassischen Situationen, die zur Aufdeckung von Steuerhinterziehungen führen. Für den Erben ergeben sich hieraus ausgesprochen unangenehme Folgen. § 153 AO statuiert für jedermann die Pflicht zur Berichtigung von unrichtigen oder unvollständigen Steuererklärungen. Diese Pflicht trifft selbstverständlich auch den Erben oder den Testamentsvollstrecker.

„Erkennt ein Steuerpflichtiger nachträglich vor Ablauf der Festsetzungsfrist, (...) dass eine von ihm oder für ihn abgegebene Erklärung unrichtig oder unvollständig ist und dass es dadurch zu einer Verkürzung von Steuern kommen kann oder bereits gekommen ist (...), so ist er verpflichtet, dies unverzüglich anzuzeigen und die erforderliche Richtigstellung vorzunehmen. Die Verpflichtung trifft auch den Gesamtrechtsnachfolger eines Steuerpflichtigen (...).“

Folgen eines Verstoßes gegen die Berichtigungspflicht:

- leichtfertige Steuerverkürzung nach § 378 AO oder
- Steuerhinterziehung nach § 370 AO mit
- persönliche Haftung für die vom Erblasser hinterzogenen Steuern nach § 71 AO.

Besonderheiten bei Steuerstraftat des Erblassers:

- § 169 Abs. 2 AO: Verlängerung der Frist für die Festsetzung der nachzuzahlenden Steuer auf 10 Jahre,
- §§ 235, 238 AO: Verzinsungspflicht mit 0,5% pro angefangenem Monat (also 6% p.a.),
- § 162 AO: nicht aufklärbarer Sachverhalt ermöglicht die Schätzung der Besteuerungsgrundlagen durch das Finanzamt mit erheblichen Sicherheitszuschlägen.

Im Extremfall kann auf diesem Wege der gesamte Nachlass aufgezehrt werden und der Erblasser erweist seinen Erben so einen Bärenienst. Gut gedacht ist eben nicht immer gut gemacht.

Praxishinweis: Die steuerlichen Verhältnisse noch zu Lebzeiten bereinigen! Der Staat honoriert dies: eine rechtzeitige und vollständige Selbstanzeige führt zur Straffreiheit.

Todsünde 7: Gesellschaftsrechtliche Sachverhalte nicht berücksichtigt

Beispiel: Die unbekannte Gesellschaftsbeteiligung

Eines Tages erhält der Erbe Post von einem Steuerberater. Es handelt sich um einen Bescheid über die einheitliche und gesonderte Gewinnfeststellung einer Immobilien-GbR. Der Erblasser hatte sich wenige Jahre vor seinem Tod an ihr beteiligt, ohne auch nur einen Gedanken darauf zu verwenden, dass dies Auswirkungen auf seine Nachfolgeplanung haben könnte. Der Erbe stellt fest, dass sich der Erblasser zusammen mit seinem Steuerberater und seinem Arzt an einem Mehrfamilienhaus in Mecklenburg-Vorpommern beteiligt hatte.

Welche rechtlichen Probleme stellen sich?

Antwort: Es kommt darauf an!

- 1. Möglichkeit: Es gibt keinen schriftlichen Gesellschaftsvertrag. Folge:
 - der Tod eines Gesellschafters führt zur Auflösung der Gesellschaft, § 727 Abs. 1 BGB.
 - Der Erbe bzw. der Testamentsvollstrecker hat im Wege der Notgeschäftsführung die bisherigen Aufgaben des einstweilen fortzuführen.
 - Er hat an der Auseinandersetzung der Gesellschaft mitzuwirken.
 - Der verbleibende Überschuss ist dem Nachlass zuzuführen.
- 2. Möglichkeit: Es gibt einen schriftlichen Gesellschaftsvertrag mit Fortsetzungsklausel, aber ohne Nachfolgeklausel. Folge: Die Fortsetzungsklausel verhindert die Auflösung und Liquidation der GbR bei Tod eines ihrer Mitglieder:
 - Der Anteil des Verstorbenen wächst den verbliebenen Gesellschaftern an;
 - Der Erbe erhält als Ausgleich einen schuldrechtlichen Abfindungsanspruch; dieser berechnet sich mit dem Verkehrswert für das lebende Unternehmen einschließlich aller stillen Reserven und des Goodwill. (Abweichende Berechnungsmethoden im Interesse des Fortbestandes des Unternehmens sind zulässig).
- 3. Möglichkeit: Es gibt einen schriftlichen Gesellschaftsvertrag mit Nachfolgeklausel. Zu unterscheiden sind:
 - die erbrechtliche Nachfolgeklausel, d.h. automatischer Eintritt des Erben in die bisherige Gesellschafterstellung des Verstorbenen;
 - die rechtsgeschäftliche Nachfolgeklausel, d.h. kraft Regelung im Gesellschaftsvertrag geht die Gesellschafterstellung automatisch auf eine benannte Person über, die nicht Erbe zu sein braucht;
 - die gesellschaftsrechtliche Eintrittsklausel, d.h. Bestimmungsrecht des Erblassers durch lebzeitige Benennung oder durch letztwillige Verfügung. Der Begünstigte erlangt im Sinne eines Vertrages zu Gunsten Dritter einen - einklagbaren - Anspruch auf Aufnahme in die Gesellschaft.
 -

Merke: Das Handels- und Gesellschaftsrecht geht dem Erbrecht vor, § 2 EGHGB.

Todsünde 8: Liquiditätsfalle des Erben nicht gesehen

Beispiel 1: Immobilienlastiges Vermögen

K erbt als einziges Kind von seinem Vater V Immobilienvermögen mit dem Steuerwert von 4 Mio. EUR, das im wesentlichen nicht veräußerbar ist.

Problem?

Die Erbschaftssteuerschuld beträgt 721.050 EUR.

Folge?

Sollte K nicht selbst über die Liquidität zur Bezahlung der Steuerschuld verfügen oder sie sich beschaffen können, wäre er Zwangsvollstreckungsmaßnahmen der Finanzverwaltung ausgesetzt.

Beispiel 2: Unterhaltsschulden nicht erkannt

E, Pensionär, in 2. Ehe verheiratet, hat folgende monatliche Einkünfte/Verbindlichkeiten:

- Betriebsrente: 4.200 EUR (die nicht mit einer Hinterbliebenenversorgung versehen ist)
- Gesetzliche Rente: 1.200 EUR
- Mieteinnahmen: 2.500 EUR
- Rente 2. Ehefrau: 400 EUR
- Unterhaltszahlungen an 1. Ehefrau: 2.100 EUR mtl.
- Saldo: 6.200 EUR mtl.

Der Wert des Vermögens beträgt 2 Mio. EUR.

E verstirbt, seine 2. Ehefrau ist Alleinerbin. Liquiditätsfolge?

Die Ehefrau 2 hat jetzt mtl. zur Verfügung:

- eigene Rente: 400 EUR
- gesetzliche Witwenrente: 800 EUR
- Mieteinnahmen 2.500 EUR.
- Saldo: 3.700 EUR (= ca. 60%)

Was wurde übersehen? § 1568b BGB: „(1) Mit dem Tod des Verpflichteten geht die Unterhaltungspflicht auf den Erben als Nachlassverbindlichkeit über. (...) Der Erbe haftet jedoch nicht über einen Betrag hinaus, der dem Pflichtteil entspricht, welcher dem Berechtigten zustände, wenn die Ehe nicht geschieden worden wäre. (2) Für die Berechnung des Pflichtteils bleiben Besonderheiten auf Grund des Güterstands, in dem die geschiedenen Ehegatten gelebt haben, außer Betracht.“

Folge für 2. Ehefrau (EF 2):

- Bis zur Höhe von 250.000 EUR (= ¼ von 2 Mio. EUR) steht der 1. Ehefrau der mtl. Unterhaltsanspruch i.H.v. 2.100 EUR gegen die Erbin EF 2 zu.
- Für EF 2 bleiben nur noch mtl. 1.600 EUR (= ca. 26%).

Anmerkung: Weitere typische Liquiditätsfallen sind

- Erbfallschulden
- Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsansprüche,
- Geldvermächtnisse,
- Beerdigungskosten
- Erblasserschulden
- Erbschaftsteuerschuld
- Einkommensteuerschulden des Erblassers
- jahrelang Steuererklärungen nicht abgegeben,
- hinterzogene Steuern
- Unterhaltsschulden

Todsünde 9: Den falschen Berater gewählt

Je nach Struktur und Umfang des Nachlasses werden Sie nicht mit einem Berater auskommen. In Betracht kommen:

- Der Vermögensplaner (Banker)
- Der Steuerberater
- Der beratende Rechtsanwalt
 - Fachanwalt für Erbrecht
 - Fachanwalt für Steuerrecht
 - Fachanwalt für Familienrecht
- Der Notar

Klären Sie immer, wer die Koordinierung der Berater übernimmt. Regelmäßig wird dies der Rechtsanwalt sein, weil bei ihm die Fäden zusammenlaufen.

Stellen Sie immer auch die Frage nach den Beraterkosten. Bekanntlicherweise gilt der Grundsatz: Ein Mensch, der gute Arbeit macht, ist auch auf sein Honorar bedacht – oder: was nichts kostet, ist auch nichts. Sie können aber bei den Honoraren der Anwälte, Steuerberater und Banker Einfluss nehmen. Erfahrene Berater bieten Ihnen ohnehin zumeist eine Honorierung auf Basis von Stundensätzen an. Eine Abrechnung auf der Grundlage gesetzlicher Gebühren übervorteilt bei Vermögensnachfolgegestaltungen i.d.R. den Mandanten. Lassen Sie sich nicht von wohlklingenden Sprüchen beeinflussen wie: das notarielle Testament erspart die Erbscheinskosten. Vielleicht brauchen Sie für Ihre Vermögensnachfolge gar keinen Erbschein. Oder bei Ihrem Tod befindet sich in Ihrem Nachlass gar kein Grundstück. Oder ein gegenständlich beschränkter Erbschein genügt in Ihrem Falle völlig. Kein Nachlass ist gleich, er ist genau so individuell, wie Sie selbst es sind.

Todsünde 10: Keine Nachsorge betrieben

Nichts bleibt, wie es ist!

Beispiel:

E bedachte 1980 die Kinder von drei Familien, die ihm nach dem Kriege sehr geholfen hatten, indem er sie zu Erben einsetzte. Darüber hinaus ordnete er Testamentsvollstreckung an. Seine Verwandten (nur Nichten und Neffen) sollten nichts erhalten.

1994 setzte er seine Lebensgefährtin zur Alleinerbin ein. Er verfügte in seinem neuen Testament nun ausdrücklich, dass seine Verwandten nichts erben sollen. Das erste Testament wurde nicht widerrufen, sondern ausdrücklich in der Verwahrung des Testamentsvollstreckers aus dem ersten Testament gelassen.

Die Lebensgefährtin stirbt 1998. E lässt sich nicht beraten. Seinem Steuerberater und anderen Personen teilt er jedoch mit, dass er alles geregelt habe und das Testament aus 1980 gelten solle. E stirbt in 2000. Wer erbt?

Das Gericht befand (im Originalfall), dass die Nichten und Neffen die Erben des E seien, also ausgerechnet die Personen, die er mit Sicherheit nach keinem der Testamente bedenken wollte.

Praxishinweis: Unbedingt regelmäßige „Nachsorge“ betreiben!

- Beim Erblasser selbst:
 - Sind die objektiven Aspekte der Planung noch gegeben?
 - Leben die bedachten Personen noch?
 - Sollen immer noch die gleichen Personen bedacht werden?
 - Gibt das Vermögen die vorgesehenen Vermächtnisse noch her?

- Hat sich die Vermögensstruktur erheblich verändert?
- Bei den Bedachten:
 - Haben sich Undankbarkeitsgründe ergeben?
 - Ist der vorgesehene Vermögensnachfolger insolvent geworden?
 - Hat er sich einer Sekte zugewandt?
 - Ist er alters- oder krankheitsbedingt in seiner Vermögenssorge eingeschränkt?
 - Äußere Rahmenbedingungen
 - Haben sich Gesetze geändert?
 - Steuergesetze
 - Erbrechtliche Bestimmungen
 - Ausländisches Recht
 - Ist die eigene Altersversorgung noch gewährleistet?

Dringende Empfehlung:

- Testaments-Check alle drei Jahre durchführen;
- Nur vom Spezialisten;
- Vorher Preis vereinbaren! (Gerade beim Testamentscheck, bei dem i.d.R. nicht eine komplett neue Nachfolgegestaltung erstellt werden muss, übervorteilt die Abrechnung auf Basis der gesetzlichen Gebühren den Mandanten, siehe i.ü. auch Todsünde 9)
- Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen und Schweigepflichtsentbindungserklärungen nicht vergessen!

Schlussbetrachtung: Das optimierte Ehegattentestament

Nicht umsonst erfreut sich das gemeinschaftliche Ehegattentestament, das auch durch eingetragene Lebenspartner errichtet werden kann, in Deutschland so großer Beliebtheit. Es kommt dem natürlichen Bedürfnis der Menschen, dass alles möglichst lange so bleibt, wie es ist, entgegen. Die Versorgung des längstlebenden Ehegatten wird sichergestellt und erst wenn er verstorben ist, geht das Vermögen an die Kinder. Von vielen Beratern wird das Ehegattentestament jedoch gescholten. Sicherlich darf nicht verkannt werden, dass der zweifache Erbgang sich grundsätzlich erbschaftsteuerlich nachteilig auswirkt. Jedoch lässt sich in vielen Fällen durch eine geschickte Kombination der erbrechtlichen mit den erbschaftsteuerlichen Gestaltungsmöglichkeiten auch das Ehegattentestament so optimieren, dass es in vielen Fällen ein sinnvolles und einfach zu handhabendes Gestaltungsmittel bleibt.

Das optimierte Ehegattentestament enthält folgende Verfügungen:

1. Erbeinsetzung
2. Pflichtteilsstrafklausel
3. Anfechtungsausschluss
4. Änderungsbefugnis bzgl. der Erbteile bzw. Vermächnisse der Kinder durch den Längstlebenden
5. Vermächnisse zum Zwecke der Ausnutzung des erbschaftsteuerlichen Freibetrages

Es kann in handschriftlicher Form errichtet werden und ist in dieser Form ein ideales Instrumentarium, wenn es darum geht, das Testament kostengünstig den sich ändernden Lebensverhältnissen anzupassen (vgl. Todsünde 10, Testamentscheck). Sollte Ihr Ehegattentestament diesen Anforderungen nicht entsprechen, sollten Sie es dringend überarbeiten lassen.



Curriculum Vitae

Rechtsanwalt

Eberhard Rott

Fachanwalt für Erbrecht

Fachanwalt für Steuerrecht

Zertifizierter Testamentsvollstrecker (AGT)

HÜMMERICH *legal* Rechtsanwälte in

Partnerschaft

Lievelingsweg 125/ Potsdamer Platz

53119 Bonn

Tel.: 0228/60414-40

Fax: 0228/60414-92

Email: eberhard.rott@huemmerich-legal.de

www.huemmerich-legal.de

Rechtsanwalt Eberhard Rott ist Mitbegründer der Anwaltskanzlei HÜMMERICH *legal* in Bonn und dort zuständig für den Bereich der Vermögensnachfolgegestaltungen.

Eberhard Rott wurde 1956 in München geboren, er ist verheiratet und Vater von vier Kindern. Nach dem Wehrdienst, seinem Studium und seiner Referendarausbildung in Bonn wurde er 1985 als Rechtsanwalt zugelassen. Er ist Fachanwalt für Steuerrecht, Fachanwalt für Erbrecht und zertifizierter Testamentsvollstrecker. Rechtsanwalt Rott vertritt seine Mandanten vor den Finanzgerichten, dem Bundesfinanzhof, den Landgerichten und den Oberlandesgerichten.

Den Schwerpunkt seiner anwaltlichen Tätigkeit bildet die Beratung von Privatpersonen und Unternehmen im Wirtschafts-, Erbschafts- und Steuerrechts, die Übernahme von Testamentsvollstreckungen, die Führung von Haftungsprozessen gegen Testamentsvollstrecker sowie deren Abwehr. Eberhard Rott ist Ansprechpartner auf den Gebieten der Vertragsgestaltung, der Erb- und Unternehmensnachfolge, des Bankenrechts, der Steuer- und Steuerstrafrechts und ausgewählter Bereiche des Insolvenz- und Wirtschaftsstrafrechts. Als Koordinator eines Beraterteams stellt sich Rechtsanwalt Rott zur Verfügung, wenn es darum geht, komplexe Aufgabenstellungen zu lösen. Besonders im Bereich der Nachfolgeplanung kann er auf ein breites Netzwerk von Fachleuten aus den verschiedensten Professionen zurückgreifen.

Rechtsanwalt Rott veröffentlicht auf den Gebieten des Steuerrechts, des Erbrechts und der Unternehmenshaftung. Er ist gefragter Referent in den Schwerpunktbereichen Erbrecht, Steuerrecht sowie Private Banking.

Seine Liebe zum Erbrecht hat Rechtsanwalt Rott schon sehr früh entdeckt. Bereits im ersten Jahr seiner Berufstätigkeit führten ihn die Nachforschungen nach einem Testament in die USA.